



25. Mai 2022

**Zahl:** 010-7289/2022-Gen. Beb. 14

## K U N D M A C H U N G

gemäß § 64 Abs. 1 in Verbindung mit  
§ 66 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2022 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 6) Beschlussfassung eines Bebauungsplanes in Berwang: Bebauungsplan im Bereich der Gp. 10 und Gp. 987/2 in KG 86002 Berwang (Berwang 1336 Apartments GmbH und Schumann/Degenhardt).

Die Firma Berwang 1336 Apartments GmbH plant auf dem Grundstück Gp. 10 in KG 86002 Berwang das Bauvorhaben „Umbau und Sanierung sowie Zubau“ zum Objekt Berwang 60, 6622 Berwang. Des Weiteren ist ein anderes Bauvorhaben „Errichtung eines Doppelwohnhauses“ auf dem Grundstück Gp. 987/2 in KG 86002 Berwang durch Herrn Hans Gerd Schumann und Herrn Sven Degenhardt geplant.

Laut Auskunft des Bausachverständigen Mag. Ing. Roland Schennach ist für die Erteilung einer Baubewilligung für dieses Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., den vom Planer AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf vom 02.05.2022, mit der Planbezeichnung BW-BPL-06, über die Erlassung eines Bebauungsplanes in der Gemeinde Berwang im Bereich Gp. 10 und Gp. 987/2 KG 86002 Berwang ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Berwang zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:  
11 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: 25. MAI 2022

abzunehmen am: 23. JUNI 2022

abgenommen am:



Für den Gemeinderat Berwang:  
Der Bürgermeister:

  
.....  
(Dietmar Berkold)